

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
67 - Bauhof

DB/Vorlage Nr. **BV/1104/2014**

Datum: 19.02.2014

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

**Betrifft: Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die
Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	11.03.2014	Vorberatung
Finanzausschuss	13.03.2014	Vorberatung
Hauptausschuss	20.03.2014	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	27.03.2014	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Boginski
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 - Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Anlage 2 - Synopse

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Am 28.10.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde die Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen. Die darin getroffene Regelung zur Fälligkeit der Straßenreinigungsgebühr lautet:

**„§ 5
Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.¹

*Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben,
so gilt dieser.²*

Es handelt sich hierbei um eine in vielen Satzungen brandenburgischer Städte und Gemeinden verwendete und weithin übliche Formulierung.

In einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Potsdam eine Fälligkeitsregelung wie die des § 5 **Satz 2** der Eberswalder Satzung für unvereinbar mit dem Kommunalabgabengesetz erklärt (VG Potsdam, Urt. v. 30.04.2013 - 11 K 2482/11, LKV 8/2013, S. 384). Eine Straßenreinigungsgebührensatzung, die eine Fälligkeitsregelung wie die des § 5 **Satz 2** der Eberswalder Satzung enthält, ist danach insgesamt nichtig.

Bislang ist die Eberswalder Straßenreinigungsgebührensatzung vom 28.10.2010 nicht gerichtlich beanstandet worden. Es ist aber damit zu rechnen, dass sich das für Eberswalde zuständige VG Frankfurt/Oder in Fällen künftiger Klagen der Rechtsprechung des VG Potsdam anschließen wird. Um den hierdurch drohenden Ausfällen beim Gebührenaufkommen entgegenzuwirken, ist es erforderlich, die bisherige Regelung des § 5 **Satz 2** zu streichen.

Im Zuge der Streichung des § 5 **Satz 2** ist die Satzung, die nach § 8 Absatz 1 am 01.01.2011 in Kraft treten sollte, rückwirkend auf den 01.01.2011 in Kraft zu setzen. In Fällen, in denen eine ansonsten insgesamt nichtige Satzung durch eine berichtigte Satzung ersetzt wird, bestehen hiergegen gemeinhin keine Bedenken (s. Runderlass in kommunalen Angelegenheiten Nr. 9/2001 des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 09.10.2001, S. 5 f.).

Die Änderungen in der als Anlage 1 beigefügten Straßenreinigungsgebührensatzung beschränken sich nach all dem auch nur auf § 5 und § 8 Absatz 1 der Satzung vom 28.10.2010 (s. Anl. 2).